

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

7. 400.
2422 078 / 181

IX Nr. 7/79

B E S C H L U S S

in dem Entscheidungswortstreit

Siegfried W. [REDACTED], [REDACTED], G. [REDACTED],
L. [REDACTED] Frankenthal,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch
das Ministerium der Finanzen, Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thoma und Portmann am 7. Dezember 1972

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Kehlens vom 3. Oktober 1969 wird zurückgewiesen,

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

A. U. S. A. S.

Der Berufungsrichter ist aufgrund ärztlicher Gutachten zu der Überzeugung gelangt, daß der möglicherweise bei dem Kläger bestehende schwere angstneurotische Dauerzustand ebenso wenig auf die Verfolgungsmaßnahmen und ihre Auswirkung zurückgeht wie ein sicher vorliegendes Herzleiden,

Wenn er hierbei den tatsächlichen Bestand übersehen haben sollte, daß "alle jüdischen französischen Staatsbürger seit November 1942 in der Gefahr der Verhaftung und Deportation ausgesetzt waren" und daß der Kläger auch durch die gleiche Bedrohung seiner Ehefrau mitbetroffen worden sein kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG), dann ergibt sich daraus keine der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürftige Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG).

- 3 -

181

Daß Gutachten, die einen wesentlichen tatsächlichen Zustand nicht berücksichtigen, mangelhaft sind und eine richterliche Entscheidung nicht tragen, folgt aus § 286 ZPO; es handelt sich nicht um einen verfahrensrechtlichen Grundentscheid, den erst der Bundesgerichtshof entwickelt hätte. Eine Abweichung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG liegt deshalb nicht vor, wenn der Tatrichter seine Entscheidung auf ein "grobes Mäßen aufweisendes Gutachten" stützt (BVerfGE 1967, 431 Nr. 42).

Ob ein angestrenztischer Dauerzustand nur durch eine Verfolgung entstehen kann, die schwerer wiegt als die von Sachverständigen und vom Berufungsrichter berücksichtigten Verfolgungsbelastungen des Klägers, ist eine medizinische Tat- und keine von Revisionsrichter zu entscheidende Rechtsfrage. Ein gegenteiliger **a l l g e m e i n e r** Erfahrungssatz besteht nicht. Im übrigen würde der Verstoß gegen die allgemeine Erfahrung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 EEG).



181

Schließlich hat weder der Sachverständige noch der Berufungsrichter "zugegeben, daß das Verfolgungsgeschehen bei dem Narvenleiden des Klägers eine Rolle gespielt haben muß". Einen prozentualen Anteil der Verfolgung an dem ganzen Narvenleiden konnten sie von ihrem Standpunkt aus nicht festlegen.

Mai

von der Kühlen